



Abwasserreinigung
Fischbach-Glatt

**ZWECKVERBAND ABWASSERREINIGUNG
FISCHBACH-GLATT**

Gemeinden: Bachs, Dielsdorf, Neerach, Niederglatt, Niederhasli,
Oberglatt, Regensberg, Rümlang und Steinmaur

Verbandstatuten

Festgesetzt mit Urnenabstimmung vom: 07.03.2021

In Kraft getreten am: 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Bestand und Zweck	4
Art. 1 Bestand	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Pflichten und Rechte der Verbandsgemeinden	4
Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden	5
2. Organisation	5
2.1 Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 5 Organe	5
Art. 6 Amtsdauer	5
Art. 7 Zeichnungsberechtigung	5
Art. 8 Publikation und Information	5
2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	6
2.2.1 Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 9 Stimmrecht	6
Art. 10 Verfahren	6
Art. 11 Zuständigkeit	6
2.2.2 Volksinitiative	6
Art. 12 Volksinitiative	6
2.2.3 Fakultatives Referendum	6
Art. 13 Beschlüsse der Delegiertenversammlung	6
Art. 14 Ausschluss des Referendums	7
2.3 Die Verbandsgemeinden	7
Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	7
Art. 16 Beschlussfassung	7
2.4 Delegiertenversammlung	8
Art. 17 Zusammensetzung	8
Art. 18 Konstituierung und Wahlen	8
Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen	8
Art. 20 Kompetenzen	8
Art. 21 Vorsitz und Sekretariat	9
Art. 22 Einberufung	9
Art. 23 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	9
Art. 24 Wahlen und Abstimmungen	9
Art. 25 Öffentlichkeit der Verhandlungen	9
Art. 26 Anfragerecht der Delegierten	10
2.5 Die Betriebskommission	10
Art. 27 Zusammensetzung	10
Art. 28 Offenlegung der Interessenbindungen	10
Art. 29 Allgemeine Befugnisse	10
Art. 30 Finanzbefugnisse	11
Art. 31 Aufgabendelegation	11
Art. 32 Einberufung und Teilnahme	11
Art. 33 Beschlussfassung	11

2.6	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	12
Art. 34	Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	12
Art. 35	Aufgaben	12
Art. 36	Beschlussfassung	12
Art. 37	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	12
Art. 38	Prüfungsfristen	12
2.7	Prüfstelle	13
Art. 39	Aufgaben der Prüfstelle	13
Art. 40	Einsetzung der Prüfstelle	13
3.	Personal und Arbeitsvergaben	13
Art. 41	Anstellungsbedingungen	13
Art. 42	Öffentliches Beschaffungswesen	13
4.	Verbandshaushalt	13
Art. 43	Finanzhaushalt	13
Art. 44	Finanzierung der Betriebskosten	13
Art. 45	Finanzierung der Investitionen	14
Art. 46	Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	14
Art. 47	Haftung	14
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	14
Art. 48	Aufsicht	14
Art. 49	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	14
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	15
Art. 50	Austritt und Rechtsformänderung	15
Art. 51	Auflösung	15
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	15
Art. 52	Einführung eigener Haushalt	15
Art. 53	Umwandlung der Investitionsbeiträge	16
Art. 54	Übergangsregelungen betreffend Delegiertenversammlung und Betriebskommission	16
Art. 55	Inkrafttreten	16

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die Politischen Gemeinden Bachs, Dielsdorf, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Oberglatt, Regensberg, Rümlang und Steinmaur bilden unter dem Namen „Abwasserreinigung Fischbach-Glatt“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Niederglatt.

Art. 2 Zweck

¹ Der Zweckverband bezweckt den Bau, die Erweiterungen, die Sanierungen und den Betrieb einer gemeinsamen mechanisch-biologischen Abwasserreinigungsanlage (ARA) mit Elimination von Mikroverunreinigung (EMV) inkl. Hauptsammelkanäle.

² Die ARA dient im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen der Reinigung sämtlicher Abwässer, die ihr aus den kanalisierten Gebieten der Verbandsgemeinden zugeleitet werden. Davon ausgenommen sind Abwässer, welche die Anlage schädigen oder gefährden, ihren Betrieb erschweren oder beeinträchtigen oder ihren Wirkungsgrad herabsetzen.

³ Der Zweckverband betreibt die ARA so, dass das zugeleitete Abwasser den technischen Möglichkeiten und den Geboten des Gewässerschutzes entsprechend gereinigt wird und dass für die Umgebung keine vermeidbaren Belästigungen entstehen.

⁴ Der Zweckverband führt einen Generellen Entwässerungsplan auf Verbandsstufe (Verbands-GEP) als Grundlage für die Erstellung und Aktualisierung der kommunalen GEPs und der Dimensionierung und Steuerung der Gemeindeanlagen.

Art. 3 Pflichten und Rechte der Verbandsgemeinden

¹ Die Verbandsgemeinden erstellen und aktualisieren ihren kommunalen GEP gemäss den Vorgaben des übergeordneten Verbands-GEP des Zweckverbands.

² Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet und berechtigt, der ARA alle verunreinigten Abwässer aus ihren Kanalnetzen zuzuleiten.

³ Droht eine Überlastung der ARA, so haben die Verbandsgemeinden die Anlage zu erweitern.

⁴ Die Verbandsgemeinden beheben Störungen in ihren Anlagen, die den Betrieb der ARA gefährden oder beeinträchtigen, auf eigene Kosten.

⁵ Die Verbandsgemeinden konsultieren für Neuanschlüsse bzw. Zustandsänderungen bestehender Anschlüsse mit Abwässern besonderer Zusammensetzung oder relevanten Frachten sowie bei Wärmeentnahmen aus den Abwässern die Betriebskommission. Gefährden die veränderten Abwässer die Funktionstüchtigkeit und den Dauerbetrieb der ARA, kann die Betriebskommission verbindliche Auflagen formulieren.

⁶ Die Verbandsgemeinden stellen sicher, dass Einleiter mit erhöhter Schmutzfracht nach dem Modell des VSA (Gebührensysteem und Kostenverteiler bei Abwasseranlagen, Empfehlung 2018) erhoben, beurteilt und verrechnet werden. Die Verbandsgemeinden haben den Zweckverband jährlich über die Messresultate zu informieren».

⁷ Die Verbandsgemeinden sorgen für den fachgemässen Zustand relevanter Abwässer(vor-)behandlungen bzw. Entwässerungsanlagen Dritter.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

¹ Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich und erfordert eine Statutenrevision, welche der Urnenabstimmung unterliegt. Der Beitritt weiterer Gemeinden gilt nur dann als zustande gekommen, wenn alle bisherigen Verbandsgemeinden dies bejahen.

² Über die Bedingungen des Beitritts entscheidet die Delegiertenversammlung. Neu beitretende Gemeinden sind verpflichtet, einen Beteiligungsbeitrag zu leisten, welcher von der Delegiertenversammlung festgelegt wird.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. die Betriebskommission;
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident der Betriebskommission und der Aktuar oder die Aktuarin gemeinsam.

² Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders regeln.

Art. 8 Publikation und Information

¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlagen zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmen.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 400'000.

2.2.2 Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Mit Volksinitiativen können ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³ Eine Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 700 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 13 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn 500 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung bei der Betriebskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);

2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

Art. 14 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. Die Festsetzung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
4. Anträge an die Verbandsgemeinden;
5. die Wahlen;
6. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
7. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Delegiertenversammlung aus.

Art. 16 Beschlussfassung

¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4 Delegiertenversammlung

Art. 17 Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus 9 Mitgliedern, wobei jede Gemeinde eine Delegierte oder einen Delegierten entsendet.

² Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung aus ihrer Mitte.

Art. 18 Konstituierung und Wahlen

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten selbst. Sie wählt:

1. die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten;
2. die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.

Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 20 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
4. Erlasse von grundlegender Bedeutung;
5. ihren Organisationserlass;
6. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder der Betriebskommission, die alle nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;
7. die Bestimmung der Rechnungsprüfungskommission;
8. die Bestimmung des Aktuariats und der Rechnungsführungsstelle;
9. die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen;
10. die Festsetzung des Budgets;
11. die Genehmigung der Jahresrechnung;
12. die Kenntnisaufnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
13. die Kenntnisaufnahme vom Geschäftsbericht;
14. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 2'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 400'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist;

15. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
16. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000;
17. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 250'000;
18. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane.

Art. 21 Vorsitz und Sekretariat

¹ Die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident leitet die Delegiertenversammlung.

² Die Aktuarin oder der Aktuar führt das Aktuariat des Zweckverbands.

Art. 22 Einberufung

¹ Die Betriebskommission beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.

² Ein Drittel der Delegierten kann unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

³ Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 23 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Betriebskommission. Die Delegierten können zu den Anträgen der Betriebskommission Änderungsanträge stellen.

³ Die Mitglieder der Betriebskommission nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

Art. 24 Wahlen und Abstimmungen

¹ In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt oder gewählt werden.

² Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

³ Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

Art. 25 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 26 Anfragerecht der Delegierten

¹ Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

² Die Anfrage ist spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung bei der Betriebskommission schriftlich einzureichen und wird von dieser spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

³ In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

⁴ Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

2.5 Die Betriebskommission

Art. 27 Zusammensetzung

Die Betriebskommission besteht aus fünf Mitgliedern mit Wohnsitz im Verbandsgebiet. Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

Art. 28 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder der Betriebskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Art. 29 Allgemeine Befugnisse

¹ Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die strategische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
5. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
7. das Recht, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

² Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 30 Finanzbefugnisse

¹ Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 und bis insgesamt Fr. 200'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000 und bis insgesamt Fr. 50'000 pro Jahr.

² Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1 Mio. und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 500'000;
6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 250'000.

Art. 31 Aufgabendelegation

¹ Die Betriebskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder, an ihre Ausschüsse oder Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

² Sie regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder, Ausschüsse oder an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 32 Einberufung und Teilnahme

¹ Die Betriebskommission tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens zwei ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³ Der Aktuar oder die Aktuarin sowie die Betriebsleitung nehmen an den Sitzungen der Betriebskommission mit beratender Stimme teil.

⁴ Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 33 Beschlussfassung

¹ Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁴ Ausnahmsweise kann auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 34 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist eine der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden tätig. Sie wird jeweils auf die neue Amtsdauer von der Delegiertenversammlung bestimmt.

² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Es gelten die Offenlegungspflichten der Verbandsgemeinde, welcher die Rechnungsprüfungskommission angehört.

Art. 35 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³ Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 36 Beschlussfassung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 37 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹ Mit den Anträgen legt die Betriebskommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 38 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.7 Prüfstelle

Art. 39 Aufgaben der Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet der Betriebskommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 40 Einsetzung der Prüfstelle

Die Betriebskommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 41 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Betriebskommission.

Art. 42 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 43 Finanzhaushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Betriebskommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 44 Finanzierung der Betriebskosten

¹ Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der jährlich zu ermittelnden Abwassermengen aus den einzelnen Verbandsgemeinden getragen. Massgebend ist der jährliche Abwasseranfall bei Trockenwetter, gemäss Methode AWEL.

² Für die Ermittlung der Abwassermengen erstellt, betreibt und unterhält der Verband geeignete Messeinrichtungen

³ Die Aufwendungen, welche für die Reinigung von speziell verschmutzten Abwässern im Sinne von Art. 3 Abs. 6 entstehen, die bei der ARA besondere Einrichtungen erfordern oder vermehrte Betriebskosten verursachen, trägt diejenige Gemeinde, welche diese Abwässer einleitet.

Art. 45 Finanzierung der Investitionen

¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

² Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 46 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

² Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 47 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Verbandsgemeinden zudem solidarisch.

² Der Haftungsanteil jeder Verbandsgemeinde richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 48 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 49 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Betriebskommission oder von Angestellten kann bei der Betriebskommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Betriebskommission kann Rekurs erhoben werden.

³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 50 Austritt und Rechtsformänderung

¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Betriebskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

² Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt in ein unverzinsliches Darlehen umgewandelt, das innert 20 Jahren zurückzuzahlen ist.

³ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

⁴ Die Regelungen in Abs. 2 und 3 gelten auch für Gemeinden, deren Stimmberechtigte eine Rechtsformänderung abgelehnt haben. Der Zeitpunkt der Rechtsformänderung gilt für solche Gemeinden als Austrittszeitpunkt.

⁵ Verbandsgemeinden in gekündigtem Verhältnis nehmen nicht mehr an Abstimmungen über Rechtsformänderungen oder die Verbandsauflösung teil. Sie scheiden spätestens auf den Zeitpunkt der Rechtsformänderung oder Verbandsauflösung aus; die Kündigungsfrist verkürzt sich entsprechend.

Art. 51 Auflösung

¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung von 2/3 aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

² Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 52 Einführung eigener Haushalt

¹ Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

² Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 53 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹ Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

² Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 zu 20 % in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden und zu 80 % in Darlehen der Gemeinden umgewandelt. Die Darlehen werden verzinst, und der Zweckverband hat sie den Verbandsgemeinden ab 2025 innert 20 Jahren zurückzuzahlen. Die Delegiertenversammlung ist zur Festsetzung des Zinssatzes zuständig.

³ Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen und Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

⁴ Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 54 Übergangsregelungen betreffend Delegiertenversammlung und Betriebskommission

¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 – 2022 besteht die Delegiertenversammlung einschliesslich ihres Präsidiums und Vizepräsidiums aus den neun Mitgliedern, die unter der Geltung der altrechtlichen Statuten vom 16. Dezember 2009 die Kläranlagekommission bildeten.

² Die Delegiertenversammlung kommt unverzüglich nach dem Inkrafttreten der Statuten am 1. Januar 2022 zusammen und wählt die Mitglieder der Betriebskommission, welche dieses Amt bis zum Ende der Amtsdauer 2018 – 2022 ausüben.

Art. 55 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden mit Ausnahme von Art. 17 auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Art. 17 tritt erst mit Beginn der Amtsdauer 2022 – 2026 in Kraft.

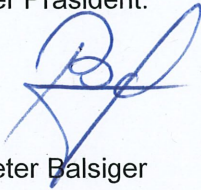
² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 16. Dezember 2009 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 7. März 2021

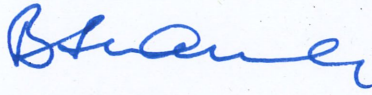
KLÄRANLAGEKOMMISSION FISCHBACH-GLATT

Der Präsident:



Peter Balsiger

Der Aktuar:



Bruno Schlatter

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. 559 vom 26. Mai 2021